



Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 19.09.2019				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 4/718/2019	
Nr.2 der TO					
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 01.08.2019	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung		19.09.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Kindergartenbedarfsplanung

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

- a) für eine zusätzlich zu errichtende neue Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Lüdinghausen einen Standort sowie einen Träger zu suchen,
- b) bis zur Fertigstellung der Bestandsgebäude soll die neue Einrichtung in Modulform betrieben werden; möglichst unter Verwendung der bisher schon stehenden Module.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

III. Sachverhalt:

In seiner Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt des Kreises Coesfeld der Verwaltung einen ersten Entwurf der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 vorgestellt. Demnach besteht sowohl für das Stadtgebiet Lüdinghausen als auch für den Ortsteil Seppenrade ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen für die Kindertagesbetreuung, sowohl für Kinder im Alter von unter drei Jahren als auch im Alter von über 3 Jahren. Die Gründe sind in der weiteren Steigerung der U3-Nachfrage sowie in den fortdauernden Zuzügen, insbesondere im Ü3-Bereich, zu finden.

Es kann nach den Berechnungen des Kreisjugendamtes davon ausgegangen werden, dass die Anmeldequote der zweijährigen Kinder, die derzeit noch bei ca. 92 % liegt, in den nächsten Jahren die 100 %-Marke erreichen wird.

Stadtgebiet Lüdinghausen

Für das Lüdinghauser Stadtgebiet weist die Planung des Kreisjugendamtes für das Kindergartenjahr 2020/2021 einen zusätzlichen Bedarf von 4 Gruppen (jeweils 2 x U3 und 2 x Ü3) aus. Insoweit ist der Bau einer neuen Kindertageseinrichtung in Lüdinghausen erforderlich. Die Verwaltung prüft gerade mögliche Standortvarianten auf ihre Eignung. Möglichst in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 01.10.2019 beabsichtigt die Verwaltung,

einen Standortvorschlag zu benennen.

Neben der Standortwahl sind in Frage kommende Träger zu ermitteln. Die Verwaltung beabsichtigt daher, im Wege eines Interessensbekundungsverfahrens potentielle Träger anzuschreiben und zur Abgabe dementsprechender Angebote aufzufordern.

Soweit ein Träger für die neue Einrichtung gefunden ist, kann im nächsten Schritt mit der Planung des Bauvorhabens begonnen werden. Zu prüfen wäre sowohl die Möglichkeit eines Neubaus in städtischer Hand als auch eine Errichtung nach dem Investorenmodell.

Bis zur Fertigstellung eines Neubaus müssten die Zusatzgruppen in Modulbauweise betrieben werden. Hierbei sollten möglichst die bereits aufgestellten Module am Hallenbad sowie am Stadion oder ggf. auch an der Kastanienallee in Seppenrade weitergenutzt werden. Entscheidend hierfür ist die rechtzeitige Fertigstellung der jeweiligen Neubauten.

Ortsteil Seppenrade

Nach der bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Lüdinghausen am 11.07.2019 vorgestellten Prognose besteht für den Ortsteil Seppenrade ein zusätzlicher Betreuungsplatzbedarf von 2 Gruppen. Auf die Sitzungsvorlage FB 4/716/2019 wird verwiesen. Aufgrund des in dieser Sitzung durch den Rat gefassten Beschlusses zur Erweiterung des sich gerade im Bau befindlichen Gebäudes der Kita „Am Kastanienbaum“ um 2 weitere Gruppen von 4 auf dann 6 Gruppen, kann dieser zusätzliche Bedarf gedeckt werden. Ein weiterer Handlungsbedarf für den Ortsteil Seppenrade besteht vorerst nicht.

Die Fachdienstleiterin des Kreisjugendamtes, Frau Yvonne Benson, wird in der Sitzung die Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Coesfeld vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtungen Kindpauschalen und Mietpauschalen, deren Höhe von der Art der Trägerschaft abhängig ist. Es verbleibt jedoch immer ein Eigenanteil der Träger, der von der Stadt übernommen wird. Die Höhe des Eigenanteils der unterschiedlichen Träger ist nachstehend aufgeführt:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt)	21 %
Kirchliche Träger	12 %
Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	9 %
Elterninitiativen	4 %

Im Rahmen der KiBiz-Reform ist eine Reduzierung der Trägeranteile vorgesehen.

Hinsichtlich der Betriebs- und Mietkosten ist je nach Trägerschaft mit folgenden jährlichen Aufwendungen zu rechnen:*

Betriebskosten	4gruppige Kita
Städtischer Träger 21 %	119.000 €
Träger freie Jugendhilfe 9%	51.000 €
Mietkosten	4gruppige Kita
Städtischer Träger 21 %	14.000 €
Träger freie Jugendhilfe 9%	5.800 €

*Je nach Gruppenstruktur und Buchung von Betreuungsstunden können diese Beträge abweichen. Da kirchliche Träger und Elterninitiativen als Kindergartenträger kaum noch zu gewinnen sind, wurde auf eine Kostenberechnung für diese Träger verzichtet.

Einrichtungskosten (z.B. für Mobiliar, Küche, Außengelände) werden über die Kind- und Mietpauschalen nicht gedeckt und sind insoweit zunächst vom Träger (z.B. aus bestehenden Rücklagen) zu finanzieren. Sofern der Träger jedoch keine Mittel einbringen kann (weil z.B.

insbesondere bei neuen Einrichtungen keine Rücklagen vorhanden sind), wären die Kosten durch die Stadt zu übernehmen.

Eine konkrete Kostenermittlung für Ausstattung und Außengelände ist schwer möglich. Nach Schätzungen und Erfahrungen der zuletzt errichteten Kindertageseinrichtungen liegt das Gesamtvolumen für Ausstattung und Außengelände bei einer viergruppigen Einrichtung bei ca. 175.000 €.